



Vorlage zur 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun am Montag, den 8. Mai 2017 im Dorfgemeinschaftshaus Bissenberg, Dianaburgweg 10, 35638 Leun

TOP 8

Wirtschaftliche Betätigung, Beschluss nach § 121 Abs. 7 HGO

Auszug aus der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

„§ 121

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. [...]

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.“

Nach § 121 Abs. 7 HGO hat die Stadt Leun einmal in der Legislaturperiode zu prüfen, welche wirtschaftlichen Betätigungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 erfüllen und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

Betrachtung der Produkte gem. Haushaltsplan:

| Art der Tätigkeit | Bemerkung |
|---|---------------------------------------|
| Städtische Gremien | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Verwaltungssteuerung, Organisation, EDV | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Zentrale Dienste und Verwaltungseinrichtung | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Personalentwicklung/Personaldienste | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Finanz- und Kassenwesen | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Grundstücks- und Gebäudewirtschaft | § 121 Abs. 1 HGO ist erfüllt |
| Bauhof, Maschinen Fuhrpark | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ist erfüllt |
| Statistik und Wahlen | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Öffentliche Sicherheit und Ordnung | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Bürgerservice | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt |
| Standesamt | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt |
| Brandschutz und allg. Hilfe | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt |
| Zivil- und Katastrophenschutz | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt |
| Museen, Sammlungen | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Büchereien | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Kulturelle Aktionen und Veranstaltungen | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| kirchliche Angelegenheiten | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Soziale Hilfen und Leistungen | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Kinderbetreuung in Kindertagesstätten | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Kinderbetreuung an Grundschulen | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Ferienspiele, allg. Jugendarbeit | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Jugendzentren und sonstige Einrichtungen der Jugendarbeit | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Spiel- und Bolzplätze | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Pflegeeinrichtungen | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Förderung des Sports | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Sportplätze und Sportstätten | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Bauverwaltung | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Wasserversorgung | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt |
| Abwasserbeseitigung | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Abfallwirtschaft | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Städtische Verkehrswege und Anlagen | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Straßenreinigung | keine wirtschaftliche Betätigung |
| ÖPNV | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Öffentliches Grün | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Öffentliche Gewässer/ Wasserbauliche Anlagen | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Friedhofs- und Bestattungswesen | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist erfüllt |
| Naturschutz und Landschaftspflege | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Landwirtschaft | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Forst | § 121 Abs. 1 HGO ist erfüllt |
| Förderung der Wirtschaft | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Förderung des Tourismus | keine wirtschaftliche Betätigung |
| Allgemeine öffentliche Einrichtungen und Unternehmen | § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ist erfüllt |
| Allg. Finanzwirtschaft | keine wirtschaftliche Betätigung |

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt nach § 121 Abs. 7 HGO fest, dass sich die Stadt Leun in den Bereichen Grundstücks- und Gebäudewirtschaft und Forst wirtschaftlich betätigt und die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO in diesen Bereichen erfüllt. Somit entfällt eine Übertragung der Tätigkeiten an private Dritte.

Abstimmungsergebnis: